

Richtlinien der Gemeinde Rheinmünster über die Förderung der Vereine in Rheinmünster

(in der ab 01.01.2024 gültigen Fassung)

Vorbemerkungen

Die Vereinsförderung der Gemeinde Rheinmünster ist als ein Netz gegenseitiger Verpflichtung zu verstehen. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung seitens der Gemeinde verlangt von den Vereinen, dass sie selbständig tätig sind, sich satzungsgemäß regelmäßig aktiv betätigen und sich den Anforderungen der heutigen Gesellschaft stellen.

Die Vereine haben durch ihre Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung und Entwicklung des sportlichen und kulturellen gemeindlichen Lebens zu leisten. Diese Zielsetzung setzt ein breites, offenes Angebot an sportlichen und kulturellen Vereinsveranstaltungen voraus.

Der vereinsinternen Jugendarbeit und dem Jugendschutz wird besondere Bedeutung beigemessen.

Von den Vereinen wird erwartet, dass sie ihren Betrieb wirtschaftlich führen und untereinander sinnvoll zusammenarbeiten. Die Förderung eines Vereins setzt seine allgemeine Bereitschaft voraus, der Gemeinde bei besonderen öffentlichen Veranstaltungen sowie anderen Vereinen bei Bedarf mit Räumlichkeiten, Spielflächen, Geräten und Kräften zur Verfügung zu stehen.

Sofern Vereine mit übereinstimmendem Vereinszweck beabsichtigen, sich zusammenzuschließen, wird ein Zusammenschluss von der Gemeinde ausdrücklich unterstützt und gefördert.

Die nachstehenden Richtlinien sind der Rahmen für die Förderung der sport- und kulturtreibenden Vereine durch die Gemeinde Rheinmünster. Soweit durch sie finanzielle Zuwendungen vorgesehen sind, stehen diese unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeine Förderungsgrundsätze
- § 3 Arten der Förderung

Abschnitt II: Förderung von Investitionen

- § 4 Art und Voraussetzung der Förderung
- § 5 Verfahren für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel
- § 6 Sonderförderung Musik- und Gesangsvereine

Abschnitt III: Förderung durch laufende Zuwendungen

A. Sportvereine

- § 7 Bereitstellung von Sportstätten
- § 8 Förderungsbeträge

B. Musik- und Gesangsvereine

- § 9 Bereitstellung von Übungsräumen
- § 10 Förderungsbeträge für Musikvereine
- § 11 Förderungsbeträge für Gesangsvereine

C. Jugendvereine und Jugendorganisationen

- § 12 Förderungsgrundsätze und -beträge

D. Sonstige Vereine

- § 13 Förderung von sonstigen Vereinen und Einrichtungen

E. Faschingsvereine

- § 14 Förderungsgrundsätze und –beträge für Faschingsvereine

Abschnitt IV: Sonstiges und Schlussbestimmungen

- § 15 Förderung von besonderen Veranstaltungen
- § 16 Ehrengaben für Vereinsjubiläen
- § 17 Förderung für Zertifizierung „Jugendfreundlicher Verein“
- § 18 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmung

1. Verein im Sinne dieser Förderrichtlinien ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsform, jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen sportlichen, kulturellen oder gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen, einer organisierten Willensbildung unterworfen und ihren Sitz oder Wirkungskreis im Gebiet der Gemeinde Rheinmünster hat.
2. Jugendarbeit betreibt jeder Verein, der mindestens fünf Jugendliche entsprechend dem Vereinszweck dauerhaft ausbildet und fördert. Die Ausbildung der Jugendlichen hat unter fachlicher Anleitung (Übungsleiter) in regelmäßigen Übungseinheiten zu erfolgen. Durch die Förderung der Jugendarbeit sind die Vereine angehalten, ihre Beitragssätze für Jugendliche möglichst niedrig zu halten.

§ 2

Allgemeine Förderungsgrundsätze

1. Die Gemeinde Rheinmünster fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen Vereine zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke. Im Rahmen der Förderung werden Zuwendungen nur gewährt, wenn die Eigenleistung des Vereins in angemessenem Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und/oder Finanzkraft steht.
2. In besonders begründeten Einzelfällen können auch auswärtige Vereine gefördert werden, wenn sich ihr Wirkungsbereich oder ein Teil ihres Wirkungsbereiches auf Rheinmünster erstreckt.
3. Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten,
 1. politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG,
 2. Religionsgemeinschaften,
 3. wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
 4. Vereine, deren tatsächlichen Zwecke weder sportliche oder kulturelle noch gemeinnützige Belange zum Ziele haben,
 5. örtliche oder überörtliche Vereinsbünde (Vereinsgemeinschaften u. dgl.),
 6. Fördervereine.

§ 3 Arten der Förderung

Die Gemeinde Rheinmünster fördert die Vereine durch folgende Leistungen:

1. Gewährung von Zuwendungen für Investitionen,
2. Übernahme von Ausfallbürgschaften,
3. Bereitstellung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen zur Benutzung durch die Vereine im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten,
4. Zuwendungen für den laufenden Vereinsbetrieb,
5. Förderung von besonderen Veranstaltungen,
6. Zuschläge für außergewöhnliche Belastungen,
7. Ehrengaben für Jubiläen.

Abschnitt II: Förderung von Investitionen

§ 4 Art und Voraussetzung der Förderung

1. Der Neubau von Sportplätzen, leichtathletischen Anlagen, Sport- und Turnhallen sowie Schwimmbädern u.ä. soll nicht durch die Vereine erfolgen. Die Investitionsförderung gilt für Sportvereine deshalb grundsätzlich nur für Anlagen und Einrichtungen, die von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt werden können (z.B. Tennisplätze, Tennishallen, Vereinsheime und dgl.) sowie den Umbau oder die Erneuerung vorhandener Anlagen.
2. Fördermittel werden nur bewilligt, sofern der Zweck des Vorhabens dem Verein unmittelbar zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben dient.
3. Auf schriftlichen Antrag können Investitionen der Vereine in Form von verlorenen Zuwendungen durch die Gemeinde gefördert werden. Als Investitionen gelten Kapitalaufwendungen vorwiegend für bauliche Anlagen und Sportanlagen sowie für die Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen ab einem Kostenaufwand bzw. Einzelbeschaffungswert von 5.000 €. Neben der erstmaligen Anschaffung fallen hierunter auch Aufwendungen für die Verbesserung oder Erneuerung bereits vorhandener Anlagen.
4. Investitionen werden unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Gemeinde mit einem Anteil von höchstens 30 Prozent der nicht durch Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten gefördert. Die Vereine sind verpflichtet, mögliche Zuschüsse Dritter, insbesondere von Dachverbänden rechtzeitig zu beantragen. Ein Versäumnis ist fördermindernd für die Zuwendung der Gemeinde. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

§ 5

Verfahren für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel

1. Vereine, die eine Investitionsmaßnahme planen, müssen das Vorhaben bis spätestens 31. Oktober bei der Gemeindeverwaltung anmelden, damit Fördermittel bei der Aufstellung des nächsten Haushaltsplanes berücksichtigt werden können. Vereine sind verpflichtet, von der Gemeinde geforderte Unterlagen (z.B. Vergleichsangebote, Bilanzen, Pläne usw.) vorzulegen.
2. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Gemeinderat der Bereitstellung und Freigabe der Fördermittel und/oder der Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugestimmt hat. Ein vorgezogener Beginn der Maßnahme bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.
3. Im Haushaltsplan bereitgestellte Fördermittel für Investitionen werden ausbezahlt, wenn dieser durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt ist. Zur Auszahlung hat der Verein einen Verwendungsnachweis vorzulegen, dem Kostennachweise über die Ausgaben sowie Nachweise über Zuwendungen Dritter beizufügen sind. Auf Antrag des Vereins können bereits vor Abschluss der Investitionsmaßnahme Abschlagszahlungen bis zu 75 Prozent der im Haushaltsplan bereitgestellten Fördermittel ausbezahlt werden.
4. Im Haushaltsplan stehen jährlich 15.000,00 Euro (Sportvereine 10.000,00 Euro, Musik- und Gesangvereine 5.000,00 Euro) für Investitionsmaßnahmen mit einer Fördersumme pro Maßnahme von höchstens 5.000,00 Euro zur Verfügung. Diese dienen zur unterjährigen Genehmigung und Auszahlung, ohne vorherige Anmeldung nach Abs. 1 und Zustimmung zum vorzeitigen Beginn nach Abs. 2. Sind diese Mittel aufgebraucht, gelten für alle weiteren Anträge die vorstehenden Bestimmungen.

§ 6

Sonderförderung von Musik- und Gesangvereinen

1. Musik- und Gesangvereine erhalten bei erstmaliger Sammelbeschaffung neuer Uniformen für die Aktiven eine Zuwendung in Höhe von 30 Prozent der nicht durch Zuwendungen Dritter gedeckten Anschaffungskosten. Nachträgliche Beschaffungen einzelner Bekleidungsstücke werden nicht gefördert.
2. Für die Antragstellung gilt § 5 Abs. 1 sinngemäß.

Abschnitt III: Förderung durch laufende Zuwendungen

A. Sportvereine

§ 7

Bereitstellung von Sportstätten

Die Gemeinde Rheinmünster stellt ihre verfügbaren Sportanlagen (Freianlagen, Turn- und Sporthallen) den Sportvereinen für den Übungs- und laufenden

Sportbetrieb zur Verfügung. Die jeweiligen Haus- und Benutzungsordnungen für die Anlagen und Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 8 Förderungsbeträge

1. Als Sportvereine gelten diejenigen Vereine, die in Rheinmünster ihren Sitz haben, an einem regelmäßigen Verbandsspielbetrieb teilnehmen und ihre Sportart auf von der Gemeinde errichteten oder geförderten Anlagen (Sportplätze, Tennisplätze usw.) oder in Turn- und Sporthallen der Gemeinde ausüben. Angelsportvereine werden ebenfalls den Sport treibenden Vereinen zugerechnet. Die Gemeinde Rheinmünster gewährt den Sportvereinen zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten eine jährliche Zuwendung. Diese besteht aus einem Grundförderbetrag und einer Zulage für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen.
2. Aufgrund der Mehrkosten und des Aufwandes für die Unterhaltung und Pflege von Sportanlagen und Vereinsheimen erhalten als Grundförderbetrag
 - Fußballvereine: je Sportplatz 200 € und je Clubhaus 750 €,
 - Tennisclubs: je Spielfeld 50 €, mindestens jedoch 250 €, und je Clubhaus 200 €.
 - Angelsportvereine: je Vereinsheim 100 €.

Sportvereine, die ihre Sportart in Turn- und Sporthallen der Gemeinde ausüben, erhalten ein Grundförderbetrag von 100 €.

Als Grundförderbetrag erhalten danach, der

Verein	Betrag
TuS Greffern	1.150 €
Tennis-Club Greffern	550 € *
Budo-Club Greffern	100 €
FC Germania Schwarzach	1.150 €
FV Rheinlust Söllingen	1.150 €
Tennis-Club Söllingen	450 €
FV 1920 Stollhofen	1.150 €
GTM Rheinmünster	100 €
Handball-Sport-Gemeinschaft Rheinmünster	100 €
Angelsportverein Greffern	100 €
Anglergemeinschaft Schwarzach	100 €
Anglergruppe Hildmannsfeld	100 €
Angelsportverein Söllingen	100 €
Angelsportverein Frühauf Stollhofen	100 €
Wasser-Sport-Team Rheinmünster	100 €

3. Der Grundförderbetrag nach Abs. 2 erhöht sich um eine Zulage von 5 € für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (mindestens 5 Jugendliche).

- Maßgeblich für die Berechnung der Zulage nach Abs. 3 ist die Meldung des Vereins an den Badischen Sportbund oder eine ähnliche Dachorganisation nach dem Stand des Vorjahres. Die Unterlagen hierüber sind der Gemeindeverwaltung bis spätestens 30. September zur Verfügung zu stellen. Soweit Vereine oder sonstige sporttreibenden Organisationen dem Badischen Sportbund oder einer ähnlichen Dachorganisation nicht angehören, können diese durch besonderen Beschluss des Gemeinderates in diese Zuschussregelung einbezogen werden.

B. Musik- und Gesangvereine

§ 9

Bereitstellung von Übungsräumen

Die Gemeinde Rheinmünster fördert die Musik- und Gesangvereine im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch Überlassung gemeindlicher Gebäude und Räume für Übungszwecke. Die Investitionsförderung nach Abschnitt II bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Förderungsbeträge für Musikvereine

- Musikvereine erhalten zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten eine jährliche Zuwendung. Diese besteht aus einem Grundförderbetrag und einer Zulage für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mit den über der Grundförderung anderer Vereine liegenden Beträgen werden auch die Kosten für die Anschaffung von Instrumenten bis zu einem Einzelbeschaffungswert von 4.999 € abgegolten.
- Als Grundförderbetrag erhalten der

Verein	Betrag
Musikverein Schwarzach	1.500 €
Musikverein Harmonie Söllingen	1.500 €
Musikverein Stollhofen	1.500 €

- Der Grundförderbetrag nach Abs. 2 erhöht sich um eine Zulage von 20 € für jeden dem Verein angehörenden jugendlichen Musiker bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (mindestens 5 Jugendliche).
- Für die Berechnung der Zulage nach Abs. 3 gilt § 8 Abs. 4 bezüglich der Meldung an eine Dachorganisation sinngemäß.

§ 11

Förderungsbeträge für Gesangvereine

- Gesangvereine erhalten zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten eine jährliche Zuwendung. Diese besteht aus einem Grundförderbetrag und einer Zulage für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

2. Als Grundförderbetrag erhalten der

Verein	Betrag
Gesangverein Eintracht Greffern	200 €
Gesangverein Sängerbund Schwarzach	200 €
Gesangverein Liederfreund Stollhofen	200 €

3. Der Grundförderbetrag nach Abs. 2 erhöht sich um eine Zulage von 10 € für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (mindestens 5 Jugendliche).
4. Für die Berechnung der Zulage nach Abs. 3 gilt § 8 Abs. 4 bezüglich der Meldung an eine Dachorganisation sinngemäß.

C. Jugendvereine und Jugendorganisationen

§ 12

Förderungsgrundsätze und -beträge

1. Die Gemeinde fördert Jugendvereine und Jugendorganisationen durch Bereitstellung von Jugendräumen. Die Gemeinde Rheinmünster gewährt Jugendvereinen und Jugendorganisationen zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten eine jährliche Zuwendung. Diese besteht aus einem Grundförderbetrag und einer Zulage für jeden dem Verein/Organisation angehörenden Jugendlichen.
2. Als Grundförderung erhalten danach, der

Verein/Organisation	Betrag
Pfadfinderstamm Löwenherz Rheinmünster	300 €

3. Jugendvereine und Jugendorganisationen erhalten neben dem Pauschalsatz nach Absatz 1 eine Zulage von 5 € für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (mindestens 5 Jugendliche).
4. Für die Berechnung der Zulage nach Abs. 3 gilt § 8 Abs. 4 bezüglich der Meldung an eine Dachorganisation sinngemäß.

D. Sonstige Vereine

§ 13

Förderung von sonstigen Vereinen und Einrichtungen

Die Gemeinde gewährt Vereinen und Einrichtungen, die aufgrund ihrer Unterschiedlichkeit und Vielfältigkeit nicht unter die Punkte A bis C fallen, eine laufende jährliche Zuwendung in Form von Pauschalsätzen. Eine Förderung der Jugendarbeit ist in dem Pauschalbetrag mit einbegriffen.

Diese betragen für

Verein	Betrag
DRK Ortsverein Rheinmünster	800 €

DLRG OG Bühl/Bühlertal	150 €
------------------------	-------

Die Auszahlung der pauschalen Zuwendungen an sonstige Vereine und Einrichtungen erfolgt bis spätestens 30. September.

E. Faschingsvereine

§ 14

Förderungsgrundsätze und –beträge für Faschingsvereine

1. Die Gemeinde Rheinmünster gewährt Faschingsvereinen zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten eine jährliche Zuwendung. Diese besteht aus einem Grundförderbetrag und einer Zulage für jeden dem Verein/Organisation angehörenden Jugendlichen.
2. Als Grundförderung erhalten danach, der

Verein/Organisation	Betrag
Narrenclub Greffner Rhingschnooge e.V.	300 €

3. Faschingsvereine erhalten neben dem Pauschalsatz nach Absatz 1 eine Zulage von 5 € für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (mindestens 5 Jugendliche).
4. Für die Berechnung der Zulage nach Abs. 3 gilt § 8 Abs. 4 bezüglich der Meldung an eine Dachorganisation sinngemäß.

Abschnitt IV: Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 15

Förderung von besonderen Veranstaltungen

Die Gemeinde fördert auf rechtzeitigen Antrag besondere Veranstaltungen der Vereine. Förderungswürdig sind sportliche und kulturelle Veranstaltungen von regionaler oder besonderer örtlicher Bedeutung (z.B. große Vereinsfeste, Jubiläumsveranstaltungen usw.). Die Förderung erfolgt durch:

- a) unentgeltliche Leistungen der Gemeinde, insbesondere des Bauhofes,
- b) Zuwendungen zur Finanzierung von ungedeckten Aufwendungen,
- c) Übernahme von Ausfallbürgschaften.

Die Entscheidung zu den Punkten b) und c) trifft der Gemeinderat.

§ 16

Ehrengaben für Jubiläen

Die Gemeinde gewährt den Vereinen bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100 usw. Jahre) eine Jubiläumsgabe in Höhe eines Betrages des Dreifachen der Jubiläumzahl, höchstens jedoch 300 €. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein.

§ 17 **Förderung für Zertifizierung als „Jugendfreundlicher Verein“**

1. Im Rahmen des „HaLT-Projekts“ der Fachstelle Sucht Rastatt/Baden-Baden können Vereine und Gruppen in der Jugendarbeit eine Zertifizierung als „Jugendfreundlicher Verein“ erwerben. Um eine Zertifizierung zu erhalten, muss der jeweilige Verein für Vereinsfeste, Veranstaltungen und für das Vereinsheim verpflichtende Regelungen im Zusammenhang mit der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes beachten. Jugendmitarbeiter werden von Präventionsfachkräften entsprechend geschult. Mit der Zertifizierung leisten die Vereine einen westlichen Beitrag zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und zur Suchtprävention für Jugendliche.
2. Erwirbt ein Verein eine Zertifizierung zum jugendfreundlichen Verein erhöht sich die jeweilige Zulage für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr um 5 €.

§ 18 **Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Rheinmünster am 03.12.2018 beschlossen. Sie treten zum 01.01.2024 mit den Änderungen vom 01.02.2021, 05.12.2022 und 11.12.2023 in Kraft.

Rheinmünster, den 11.12.2023

Thomas Lachnicht
Bürgermeister

Hinweis:

Auf Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2021 wurde § 5 Abs. 1 S. 1 der Förderrichtlinien dahingehend geändert, dass der 31. Oktober als Frist zur Anmeldung von Investitionsmaßnahmen festgelegt wurde. Außerdem wurde das Wasser-Sport-Team Rheinmünster e.V. in die Richtlinien aufgenommen.

Auf Gemeinderatsbeschluss vom 05.12.2022 wurde § 2 Abs. 3 Nr. 6 dahingehend geändert, dass faschingsorientierte Vereine oder Vereinigungen nur ausgeschlossen sind, wenn diese von einer jahreszeitlich abhängigen Ausrichtung geprägt sind. Der Narrenclub Greffner Rhingschnooge e.V. wurde in die Richtlinien aufgenommen.

Auf Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2023 wurden Faschingsvereine in die Richtlinie aufgenommen. Es wurde ergänzt, dass unterjährig 10.000,00 Euro für Sportvereine und 5.000,00 Euro für Musik- und Gesangsvereine für die unterjährige Genehmigung und Auszahlung geringfügiger Vorhaben bereitgestellt werden. Die Mittelbewirtschaftung obliegt in diesem Rahmen der Amtsleitung. Für Vereine soll damit eine kurzfristige und sichere Planung möglich werden. Sind die zusätzlichen Mittel aufgebraucht, entscheidet der Gemeinderat.